

Zuchtordnung

des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM), gültig ab 20.03.2016

Allgemeines

Das Zuchtziel des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM) ist die Erhaltung und Förderung der reinrassigen Zucht des Großen Münsterländers (GM), sowie die Ertüchtigung und Veredelung der Rasse nach dem Leistungsprinzip.

II. Zuchtbuch

Zur Gewährleistung des Zuchtziels führt der VGM das Zuchtbuch Große Münsterländer (ZGM). In diesem werden die zur Anmeldung kommenden, reinrassig gezüchteten Würfe und Einzelhunde, soweit sie dem Rassestandard entsprechen und aus zuchtauglichen Eltern stammen (Abschnitt VIII, IX), eingetragen. Das Zuchtbuch steht für alle rein gezüchteten Großen Münsterländer offen, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland und in solchen ausländischen Staaten gezogen werden, in denen kein Zuchtbuch nach FCI Regeln geführt wird. Die Eintragungsvoraussetzungen sind in dieser Zuchtordnung festgelegt. Die Führung des Zuchtbuches erfolgt durch den Zuchtbuchführer des VGM. Zuchtbuchführer und Züchter, sowie alle Organe des VGM, haben die in dieser Zuchtordnung festgelegten Zucht- und Verfahrensrichtlinien zu beachten. Ein Abdruck der Eintragungen eines Zuchtjahres (= Kalenderjahr) wird jährlich bis zum. (31.03.) herausgegeben. In diesem sind neben den Eintragungen, die im vorhergehenden Zuchtjahr neu geschützten Zwingernamen und deren Inhaber, die Erwerber der Welpen und die Leistungsnachweise und HD-Ergebnisse enthalten. Das Zuchtbuch wird den Besitzern der eingesetzten Zuchthunde des abgelaufenen Zuchtjahres und den Vorstandsmitgliedern des VGM und seiner Landesgruppen per Email/CD zur Verfügung gestellt. Die übrigen Verbandsmitglieder erhalten ein Exemplar des Zuchtbuches (per Email bzw. CD) auf Anforderung.

III. Züchter

Die Impulse in der GM-Zucht gehen in erster Linie vom Züchter aus. Seine züchterische Freiheit ist innerhalb des Bereiches dieser Zuchtordnung gewährleistet. Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung sind der (die) Eigentümer des Zuchtrüden sowie der (die) **Eigentümer** der Zuchthündin und der einen vom Zuchtbuchamt des VGM geschützten Zwinger hat. Züchter müssen Mitglied im VGM sein.

IV. Zuchtvereinbarung

Der Eigentümer einer GM-Zuchthündin (VIII ZO) soll im Interesse der Förderung der GM-Zucht in der Regel selbst als Züchter im Sinne des Abschnittes III ZO tätig werden. Er kann aus besonderen Gründen bestehende Zuchtrechte auf einen Züchter im Sinne des Abschnittes III ZO übertragen. Das Vermieten einer Hündin zur Zucht ist vor dem geplanten Zuchteinsatz dem VZW zu melden. **Die Zuchtvereinbarung** ist auf dem Deckschein und der Wurfmeldung zu vermerken.

V. Zwingerschutz: Standort des Zwingers, Zwingernamen, Vornamen der Welpen im Zwinger des Züchters

Jedes VGM-Mitglied, das mit seiner als zuchttauglich anerkannten Hündin züchten will, muss einen Zwinger unterhalten (III a ZO). Der Zwingername muss vom Zuchtbuchamt des VGM geschützt sein. Der Züchter hat den Standort seines Zwingers so zu wählen, dass er jederzeit selbst unmittelbaren und eigenverantwortlichen Einfluss auf alle Vorkommnisse im Zwinger, insbesondere auch auf die ordnungsgemäße Aufzucht und Pflege der Würfe nehmen kann. Ein entsprechender Antrag auf Zwingernamen-Schutz ist vom Züchter auf gesondertem Vordruck (als Download auf der GM-Seite) beim Zuchtbuchführer zu stellen. Der Zuchtbuchführer bestätigt dem Züchter schriftlich den Zwingerschutz. Der VGM-Zwinger wird auf Lebenszeit des Züchters geschützt, wenn der Zwingerschutz nicht aus besonderen Gründen durch den VGM oder auf Antrag des Zwingerinhabers gelöscht wird. Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Der rechtskräftige Verbandsausschluss des Züchters nach § 5 der Satzung bewirkt die gleichzeitige Löschung des Zwingerschutzes. Der Zwingerinhaber kann den Zwingerschutz auf eine andere Person übertragen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abschnitt III und VZO erfüllt. Alle in einem Wurf des Zwingers gefallenen Welpen erhalten einen Vornamen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben. Für Welpen des ersten Wurfes des **Zwingers** ist der Anfangsbuchstabe „A“ zu verwenden. Für nachfolgende Würfe ist bei der Vergabe der Vornamen in alphabetischer Reihenfolge zu verfahren. Die Anfangsbuchstaben „X und „Y können ausgenommen werden. Das Geschlecht der Welpen muss aus dem Vornamen unzweifelhaft hergeleitet werden können.

VI. Verfahren

1. Anträge auf Eintragung müssen vom Züchter innerhalb von **drei** Wochen nach Wurfdatum auf vorgeschriebenem Vordruck (*Wurfmeldung Blatt 1*) unter Beifügung der Deckbescheinigung, das Zuchtberatungsprotokoll und der original Ahnentafel der Zuchthündin an den Landesgruppenzuchtwart eingereicht werden. Dieser prüft die Wurfunterlagen und leitet diese mit seinem Sichtvermerk auf der Wurfmeldung und seinem Genehmigungs- oder Bestätigungsvermerk an das Zuchtbuchamt weiter, soweit keine Bedenken gegen die Eintragung bestehen. Eine Durchschrift geht an den VZW.

2. Der Zuchtbuchführer stellt die Ahnentafel bei fristgerechter Vorlage der Wurfmeldung spätestens bis zur Vollendung der **sechsten** Lebenswoche der Welpen aus und stellt sie dem zuständigen Zuchtwart oder dem von der Gruppe beauftragten Wurfabnehmer zur Wurfabnahme der Welpen und anschließenden Aushändigung an den Züchter aus. Bestätigte Wurfabnehmer dürfen Würfe aus dem eigenen Zwinger oder nach ihrem Deckrüden nicht abnehmen. Die Erhebung der Zuchtgebühren erfolgt gesondert per Nachnahme.

3. Eine Zuchtberatung durch einen Zuchtwart vor Belegung der Hündin muss stattgefunden haben und das Beratungsprotokoll muss bei der Wurfmeldung mit eingereicht werden, Bei

Nichtvorliegen des Beratungsprotokolls ist die dreifache Eintragungsgebühr fällig.

4. Die eingetragenen Welpen werden ab der siebten Lebenswoche gechipt. Den Welpen kann zusätzlich die Zuchtbuch-Nummer von dem Wurfabnehmer in den **rechten** Behang des Hundes, in die Ahnentafel und in den vorliegenden Impfpass mit der Tätowierzange eingedrückt werden. Die Tätowierung ist so vorzunehmen, dass die Eintragsnummer **vor** der abgekürzten Jahreszahl steht. Bis zur Wurfabnahme muss von **einem** Welpen aus dem Wurf eine Blutprobe in die Blut-Datenbank des VGM eingelagert werden. Dies kann bei der Schutzimpfung erfolgen. (Download: „Antrag auf DNA Einlagerung“). Ist dies nicht der Fall, kann die Wurfabnahme nicht erfolgen.

5. Nach der Schutzimpfung ist von jedem Wurf das Wurfabnahmeprotokoll (Wurfmeldung Blatt 2) vollständig auszufüllen. Die Wurfabnahme erfolgt durch einen Wurfabnehmer (Zuchtwart oder benannte, erfahrene Person). Wurfabnehmer, falls nicht Landesgruppen-Zuchtwart, bestätigt dem Landesgruppenzuchtwart und dem VZW die erfolgte Wurfabnahme durch Zusendung einer Kopie vom Wurfabnahmeprotokoll. Eine Kopie behält der Züchter, das Original bekommt das Zuchtbuchamt. Das Wurfabnahmeprotokoll stellt eine Momentaufnahme dar, ist jedoch züchterisch von besonderer Wichtigkeit, was durch die Unterschriften der Wurfabnehmers und des Züchters dokumentiert wird. und können ggfs. wichtige Hinweise zu bestimmten Erbanlagen liefern (Zahnfehler, Augenfehler, Pigmentfehler usw.). Welpen, die bei der Wurfabnahme züchterische Mängel aufweisen, dürfen kostenfrei auf einer Zuchtschau in der Jugendklasse oder Altersklasse vorgestellt werden. Der Züchter sollte in seinem eigenen Interesse dafür Sorge tragen.
Die Angaben werden gespeichert und ausgewertet. Sofern ein Welpe aus irgendwelchen Gründen, z.B. eingegangen und nicht gechipt worden ist, hat der Wurfabnehmer die Ahnentafel mit einem entsprechenden Vermerk an das Zuchtbuchamt zurück zu schicken. Die Welpen dürfen erst nach Eintragung und **Kennzeichnung** frühestens im Alter von acht Wochen abgegeben werden. Die Kosten der Wurfabnahme incl. Reiskosten sind vom Züchter dem Wurfabnehmer unmittelbar zu entrichten.

6. Die Eigentümer der Zuchtrüden können die Deckscheine für Ihren Rüden auf der Internetseite des VGM herunterladen. Die Deckbescheinigung ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen. Blatt 1 für den VZW. **Blatt 2** bleibt so lange beim Eigentümer des Deckrüden, bis ihm der Züchter von dem gelungenen Wurf Mitteilung gemacht hat. **Blatt 3** verbleibt beim Zuchtrüdeneigentümer. Die Deckbescheinigung genießt urkundlichen Schutz.

7. Der Züchter hat die Käufer der Welpen mit Anschrift auf Blatt 3 der Wurfmeldung an den Zuchtbuchführer des VGM zu melden. Eine Kopie der Wurfmeldung Blatt 3 ist vom Züchter aufzubewahren. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.

8. Die neuen Eigentümer müssen in Blatt 3 mit vollständigem Namen, Adresse, Telefon und E-mail aus Informationsgründen angegeben werden.
Hunde, die ins Ausland abgegeben werden, müssen eine Auslandsanerkennung der Ahnentafel des VDH haben. Sinnvollerweise ist dies vor Abgabe der Welpen durch den Züchter zu beantragen.

VII. Art, Höhe und Fälligkeit der Deckentschädigung, Zeitpunkt der Aushändigung der Deckbescheinigung.

Züchter und Zuchtrüden Eigentümer erkennen, unabhängig vom geltenden Zuchtreglement des FCI (Beschluss von Bern 1979) die Zuchtordnung des VGM an. Von **jedem vollzogenen** Deckakt des Zuchtrüden ist dem Verbandszuchtwart durch Zusendung des Deckscheines (Blatt1) **unverzüglich** eine Mitteilung zu machen.

Der **Eigentümer** des Zuchtrüden kann vom Züchter für den Deckakt seines Zuchtrüden eine angemessene Deckentschädigung verlangen. Diese wird jedoch nur fällig, wenn die Hündin geworfen hat. Die **Höhe** der Deckentschädigung richtet sich nach dem Kaufpreis für einen GM Welpen, und ist zwischen den Eigentümern der Zuchthunde zu verabreden. Falls die Hündin vor dem Werfen eingegangen ist, oder wenn sie nicht aufgenommen hat, verfällt sein Recht auf Erhalt der vereinbarten Deckentschädigung. Der Züchter hat dem Zuchtrüden Eigentümer **innerhalb einer Woche** nach dem Wurfstag eine Mitteilung zu machen und **gleichzeitig** die vereinbarte Deckentschädigungssumme zu überweisen, sofern nicht eine **andere** Deckentschädigung (Welpenauswahl) vereinbart wurde. Der Deckschein (Blatt 2) ist dem Züchter **unverzüglich** nach Empfang der Wurfmitteilung und ggfls. der Deckentschädigung zuzustellen.

VIII. Zuchtzulassung

Über die Aufnahme eines Rüden in die Zuchtrüdenliste entscheidet auf Vorschlag des Landesgruppenzuchtwartes **der Verbandszuchtwart (VZW) unter Mitwirkung der Zuchtkommission**. Der VZW gibt in Abstimmung mit der Zuchtkommission die Zuchtrüden zur Zucht frei. Die Hündinnen werden von den Landesgruppenzuchtwarten für die Zucht freigegeben. (*Antrag auf Zuchtzulassung verwenden; „Download auf der Internetseite“*).

Die Veröffentlichung der Zuchthunde im Internet und Mitteilungsblatt erfolgt über den VZW (Rüden) bzw. Landesgruppenzuchtwarte (Hündinnen). Die erforderlichen Bilder der Zuchthunde sind dem Pressewart und der Betreuung des Internets zur Verfügung zu stellen. Ohne geeignete Bilder kann eine Veröffentlichung nicht erfolgen.

Für die Anerkennung als Zuchthund bzw. für die Zuchtfreigabe sind folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen: Alter mindestens 15 Monate:

1. Prüfungen

- **VJP** bestanden (Hasenspur 9 Pkt.) und **HZP** bestanden (Stöb. h. d. l. Ente 9 Pkt.) oder
 - a) **HZP mit Spur** vor Vollendung des 1. Lebensjahres bestanden (Hasenspur mind. 9 Pkt., Stöb. h. l. Ente mind. 9 Pkt.)
- **VJP** bestanden und
 - a) **HZP m. Spur** bestanden (Hasenspur min. 9 Pkt., Stöb. h. l. Ente min. 9 Pkt.) **oder**
 - b) **HZP o. Spur** bestanden (Anlagefächer je 9 Pkt.) **oder**
 - c) **VGP** bestanden (Die den Anlagefächern entspr. Leistungsfächer Note 4) **oder**
 - d) **AZP** bestanden (Stöb. h. l. Ente min. 9 Pkt.)

Zugelassen zur **AZP** werden Große Münsterländer, die

1. bei einer bestandenen VJP im Fach Hasenspur 9 Pkt. erreicht haben **und**
2. im Prüfungsjahr im 2. Feld stehen (max. 36 Monate!) **und**
3. bereits von der zuständigen Zentralstelle mit „HD-frei“ (A) oder „HD-Übergangsform“ (B) beurteilt wurden **und**
4. bei einer Zuchtschau des VGM in der Altersklasse im Form- und Haarwert die

Note „gut“ erzielt haben. Große Münsterländer mit zuchtausschließenden Mängeln (Abschn. X ZO) sowie solche, die bei einer HZP bzw. VGP die Mindestbeurteilung für die Zucht nicht erreicht haben, werden zur AZP nicht zugelassen. Die Teilnahme an Alterszuchtprüfungen anderer Zucht- und Jagdgebrauchshundevereine wird für die Zuchtzulassung nur gewertet, wenn die Zulassungsbedingungen des VGM erfüllt sind.

2. Beurteilung der zuständigen Zentralstelle als HD frei (A/B)

3. Form- und Haarwert

Aus züchterischer Sicht ist es sehr wünschenswert, wenn die Junghunde schon auf Zuchtschauen in der Jugend – bzw. Jüngstenklasse vorgestellt werden. Die endgültige Beurteilung erfolgt im Alter von mindestens 15 Monaten (Altersklasse) auf einer Zuchtschau des VGM und seiner Landesgruppen. Hunde, die auf einer Zuchtschau mit „genügend“ oder „disq“ bewertet wurden, müssen für eine Zuchtzulassung einem Spezialzuchtrichter der Zuchtkommission im Rahmen einer Zuchtschau vorgestellt werden.

4. Es darf nur mit **laut** jagenden GM gezüchtet werden. Einer der Zuchthunde muss sichtlaut oder spurlaut nachgewiesen haben. Eine Paarung von Hunden, die beide nur Lautjägernachweis/Stöberlaut (LN) haben, ist nicht zulässig. Nachweislich **stumm** oder **waidlaut** jagende GM, werden für die Zucht nicht frei gegeben.

5. Der Härtenachweis für Rüden und Hündinnen ist vor dem Zuchteinsatz unter genauer Beachtung der Richtlinien des JGHV zu erbringen.

6. Eine Hündin darf nicht mehr als zwei Würfe in 2 Kalenderjahren haben.

7. Nach 72 Monaten ist eine Erstbelegung nur auf Antrag an die Zuchtkommission möglich.

8. Es ist nur ein Wiederholungswurf erlaubt.

9. Es dürfen zur Zucht nur Rüden eingesetzt werden, die das **neunte** Lebensjahr bzw. die max. Anzahl von Deckakten und Hündinnen, die das **achte** Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Rüden und Hündinnen dürfen darüber hinaus nur im Interesse der Rasse zur Zucht verwendet werden. Diese Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission. Der Decktag gilt als Stichtag.

10. Künstliche Befruchtung ist im Inland nicht erlaubt.

11. Paarungen von zwei Hunden mit Formwertnote „gut“ ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für zwei Partner mit einem Befund HD-B.

12. Paarungen von Hunden, bei denen die Nachkommen zu dem geplanten Wurf einen IK-Wert von über 3,00% aufweisen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission.

13. Im Ausland gefallene GM dürfen für die Zucht nur freigegeben werden, wenn diese selbst **und** deren Eltern die Voraussetzungen nach Abschn. VIII ZO Ziff. 1 5 erfüllen, oder vergleichbare Prüfungen abgelegt haben. Die Zuchtfreigabe wird vom Verbandszuchtwart nach Beschluss der Zuchtkommission auf der Rückseite der Ahnentafel vermerkt und im Zuchtregister festgehalten.

IX. Ausnahmeregelung für die Zuchtzulassung

Ausnahmen für die Zuchtzulassung sind ausdrücklich nur aufgrund persönlicher Begutachtung durch den Verbandszuchtwart und einen Zuchtwart der Landesgruppe unter Mitwirkung der Zuchtkommission zulässig. Die Ausnahmegenehmigung ist für jede einzelne Paarung schriftlich zu erteilen und dem Zuchtwart der Landesgruppe zuzustellen. Bei der Begutachtung zwecks Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei hat der GM eine Wasserarbeit nach der VZPO zu leisten. Auf den Nachweis der Nervenstärke, des lauten Jagens, auf den Härtenachweis und auf die HD- Beurteilung darf nicht verzichtet werden. GM mit zuchtausschließenden Mängeln dürfen auch im Wege der Ausnahmegenehmigung **nicht** zur Zucht zugelassen werden.

X. Zuchtausschließende Mängel

Von der Zucht ausgeschlossen sind GM mit **Erbfehlern jeder Art** wie z.B. Schussscheue, Schussempfindlichkeit **jeden Grades**, Scheue an lebendem Wild, Ängstlichkeit vor fremden Personen, Aggressionen gegenüber anderen Hunden und jegliche Aggression gegenüber Menschen. GM mit **Erbkrankheiten** wie z.B. Epilepsie, aseptische Humeruskopfnekrose (Vorderhandlahmheit), ED (2, 3, 4), spontaner Kreuzbandriss, HD C, D und E, Hodenfehler (Ein- und beidseitiger Kryptorchismus), Entropium, Ektropium, offenes Auge, erbliche Augenfehler sowie erhebliche Gebiss- und Zahnfehler, wie Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss, fehlende Schneide- oder Fangzähne, fehlende Molare und Prämolare . Auch GM mit erheblichen **Pigmentfehlern** z.B. weißer Nasenschwamm und solche, die **farbmäßig** dem Rassestandard nicht entsprechen, sind von der Zucht ausgeschlossen. GM mit leichten Gebiss- und Zahnfehlern nach Abschn. 1, Ziffer 3 der Standardbeschreibung des GM (Zangengebiss, doppelte P1, Fehlen von nicht mehr als zwei P1 oder M3) gelten noch als für die Zucht zulassungsfähig. Bei fehlenden Zähnen ist ein Attest mit Röntgenbild vom Tierarzt vorzulegen.

XI. Hüftgelenkdysplasie (HD), Ellenbogendysplasie (ED)

Der Eigentümer und der in Anspruch genommene Röntgen-Tierarzt tragen die Daten des zu röntgenden Hundes in das aktuelle, vereinseigene Formular ein, es ist in allen Teilen auszufüllen. Der Tierarzt stempelt die Ahnentafel ab, versieht sie mit Datum und Unterschrift. Es wird nur der ausgefüllte Antrag mit Röntgenbild und nicht die Ahnentafel an den Auswerter geschickt. Das Röntgenbild (oder CD oder per Mail) wird ohne jede Vorbeurteilung mit dem Antrag auf HD-/ED Beurteilung an den, vom VGM beauftragten Auswerter geschickt. Das Röntgen kann frühestens im **Alter von 12 Monaten** erfolgen. Nach der Auswertung trägt der Zuchtwart das Ergebnis in die Ahnentafel des Hundes ein.

Alle Ergebnisse werden vom Zuchtbuchamt ins Zuchtprogramm eingepflegt, er veranlasst die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Vermerk nach der geltenden Nomenklatur.

A = HD-frei (kein Hinweis für HD, zuchttauglich)

B = HD frei (mit Einschränkung zuchttauglich)

C = leichte HD (nicht zuchttauglich)

D = mittlere HD (nicht zuchttauglich)

E = schwere HD (nicht zuchttauglich)

XII. Zuchtrüdenliste

GM-Rüden, welche die Voraussetzungen nach Abschn. VIII ZO erfüllen und keine zuchtausschließenden Mängel aufweisen, werden auf Vorschlag der Landesgruppen-Zuchtwarte durch den Verbandszuchtwart unter Mitwirkung der **Zuchtkommission** in die Liste der zugelassenen Zuchtrüden aufgenommen. Diese Rüden dürfen je Jahr 3mal erfolgreich decken. Die Gesamtzahl aller erfolgreichen Deckakte des Rüden ist auf 10 (Inland) begrenzt. Die Deckakte der zugelassenen Rüden sind dem Kalenderjahr in dem der Wurf fällt, zuzurechnen. Die Kontrolle über die Vererbung der Rüden obliegt dem VZW. Negativvererber werden auf Beschluss der Zuchtkommission von der Liste gestrichen. Über Ausnahmen von dieser Gesamtbegrenzung der Deckakte entscheidet in begründeten Fällen die Zuchtkommission

XIII. Zuchtsperre

Der Verbandszuchtwart kann unter Mitwirkung der Zuchtkommission Paarungen seine Genehmigung versagen, wenn die Nachkommen aus früheren Würfen den gestellten Anforderungen nicht entsprechen. Es kann darüber hinaus für anerkannte Zuchtrüden und für die zur Zucht freigegebenen Zuchthündinnen mit Zustimmung der Zuchtkommission eine allgemeine Zuchtsperre ausgesprochen werden, wenn die Nachkommen bei Verbandsprüfungen im Durchschnitt nur genügende bis ungenügende Leistungen gezeigt haben und/oder gehäuft züchterische Mängel aufweisen. Ferner kann für Hunde aus Würfen, deren Geschwister gehäuft Wesensmängel und sonstige züchterische Mängel (HD, Zahnfehler usw.) aufweisen, auch wenn diese selber alle Zuchtbedingungen erfüllen bzw. bereits eine Zuchtfreigabe haben, eine Zuchtsperre ausgesprochen werden.

Rüden und Hündinnen, die Zeichen von Nervenschwächen gezeigt haben, sind grundsätzlich zuchtuntauglich und dürfen für die Zucht nicht freigegeben werden.

20. März 2016



Franz Loderer
(Verbandsvorsitzender)